



Allgemeine Geschäftsbedingungen
FruitMasters Holland

INHALT

TEIL A	ALLGEMEIN	1
Artikel 1 - Begriffsbestimmungen		1
Artikel 2 - Allgemein		2
Artikel 3 - Allgemeine Bestimmungen		3
Artikel 4 - Anwendbares Recht und Streitfälle		3
TEIL B	VERKAUF	4
Artikel 6 - Angebot, Vertrag und Annullierung von Bestellungen		4
Artikel 7 - Preise		5
Artikel 8 - Zahlung		5
Artikel 9 - Lieferung und Gefahrenübergang		6
Artikel 10 - Kontrollen und Beanstandungen		8
Artikel 11 - Eigentumsvorbehalt		9
Artikel 12 - Höhere Gewalt		10
Artikel 13 - Haftung		10
Artikel 14 - Aussetzung und Rücktritt		11
Artikel 15 - Verpackungen		11
Artikel 16. (Geistiges) Eigentum		12
TEIL C	EINKAUF	13
TEIL C.I	ALLGEMEIN	13
Artikel 17 - Anforderungen an Lieferanten und Lieferantenerklärung		13
Artikel 18 - Anfragen, Angebote und Zustandekommen eines Einkaufsvertrags		13
Artikel 19 - Änderungen und Informationserteilung		14
Artikel 20 - Preis		14
Artikel 21 - Lieferung und Verpackung		14
Artikel 22 - Hilfsmittel für die Erfüllung des Vertrags		15
Artikel 23 - Zahlung allgemein		16
Artikel 24 - Garantie und Behebung		16
Artikel 25 - Prüfung, Kontrolle und Test		17
Artikel 26 - Produktrückruf		18
Artikel 27 - Eigentum		18
Artikel 28 - Personal und Drittpersonen		18
Artikel 29 - Materialien und Werkzeuge		19
Artikel 30 - Gelände und Gebäude		19
Artikel 31 - Geheimhaltung		20
Artikel 32 - Gewerbliches und geistiges Eigentum		20
Artikel 33 - Übertragung und Erfüllung durch Drittpersonen		21
Artikel 34 - Haftung und Versicherung		21
Artikel 35 - Rückblick, Aussetzung und Verrechnung		22
TEIL C.II	KETTEN- UND ENTLEIHERHAFTUNG	23
Artikel 36 - Anwendungsbereich		23
Artikel 37 - Verpflichtungen des Lieferanten		23
Artikel 38 - Fakturierung des Lieferanten		25
Artikel 39 - Zahlung		25

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FRUITMASTERS HOLLAND B.V.

TEIL AALLGEMEIN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a. *Angebot*: Das Angebot, das Fruitmasters Holland dem Käufer unterbreitet, bzw. die Preisangabe in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Produkten.
 - b. *Absatz*: Das Zustandebringen von Kaufverträgen von Fruitmasters Holland mit Käufern.
 - c. *Direkte Lieferung*: Die Lieferung an die vom Käufer angegebene Adresse, in dem Sinne, dass eine *direkte Lieferung* für den Käufer der DDP-Lieferung (*Delivered Duty Paid*) gemäß den Incoterms 2010 entspricht.
 - d. *Fruitmasters Holland*: Die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fruitmasters Holland B.V. mit Satzungssitz in Geldermalsen und der Geschäftsstelle in (4191 NX) Geldermalsen, Deilseweg 7.
 - e. *Einkaufsvertrag*: Jeder Vertrag, der zwischen Fruitmasters Holland und dem Lieferanten in Bezug auf den Einkauf und die Lieferung von Produkten zustande kommt, jede Änderung oder Ergänzung eines solchen Vertrags sowie auch sämtliche Handlungen (bzw. Rechtsgeschäfte) zur Vorbereitung und Erfüllung des Einkaufsvertrags.
 - f. *Kaufvertrag*: Jeder Vertrag, der zwischen Fruitmasters Holland und dem Käufer in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Produkten zustande kommt, jede Änderung oder Ergänzung eines solchen Vertrags sowie auch sämtliche Handlungen (bzw. Rechtsgeschäfte) zur Vorbereitung und Erfüllung des Kaufvertrags.
 - g. *Käufer*: Jede natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft, mit der Fruitmasters Holland einen Kaufvertrag schließt bzw. mit der Fruitmasters Holland über das Zustandekommen eines Kaufvertrags verhandelt.
 - h. *Lieferant*: Jede natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft, mit der Fruitmasters Holland einen Einkaufsvertrag schließt bzw. mit der Fruitmasters Holland über das Zustandekommen eines Einkaufsvertrags verhandelt.
 - i. *Lieferung ab Fruitmasters Holland*: Die Lieferung ab dem Gelände von Fruitmasters Holland in Geldermalsen, Deilseweg 7. Die Lieferung *ab Fruitmasters Holland* entspricht für den Käufer der Lieferung *ab Fabrik (ex works)* gemäß den Incoterms 2010.
 - j. *Bestellung*: Jeder von Fruitmasters Holland an den Lieferanten erteilte Auftrag zur Lieferung von Produkten an Fruitmasters Holland, bzw. der Auftrag des Käufers an Fruitmasters Holland zur Lieferung von Produkten an den Käufer.
 - k. *Vertrag*: Der Einkaufsvertrag bzw. der Kaufvertrag mit dem Käufer.
 - l. *Produkt*: Früchte (Überseefrüchte).

- m. *Schaden*: Jeder Nachteil, gleichgültig in welcher Form, sowohl mittelbar oder unmittelbar, worunter auch eine Vertragsstrafenklausel, immaterieller Schaden, Unternehmens- oder Umweltschaden und Folgeschaden wie zum Beispiel Gewinnausfall eingeschlossen sind.
 - n. *Schriftlich*: Eine Mitteilung per Brief, Telefax oder E-Mail.
 - o. *Gegenpartei*: Der Käufer bzw. Lieferant, abhängig von der Art des Vertrags, der geschlossen wird.
 - p. *Niederländisches Entleiherhaftungsgesetz [Wet Inlenersaansprakelijkheid]*: Sämtliche Rechtsvorschriften, die sich auf die Entleiherhaftung beziehen.
 - q. *Niederländisches Gesetz zur Kettenhaftung [Wet Ketenaansprakelijkheid]*: Sämtliche Rechtsvorschriften, die sich auf die Kettenhaftung beziehen.
2. Wird Begriffen in der Mehrzahlform eine definierte Bedeutung zugesprochen, wird darunter auch die Form in der Einzahl verstanden und umgekehrt.

Artikel 2 - Allgemein

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil aller Angebote, Bestellungen und Verträge sowie auch aller übrigen Rechtsverhältnisse zwischen Fruitmasters Holland und der Gegenpartei und finden darauf entsprechend Anwendung.
2. Die Artikel 1 bis 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf Folgendes:
 - a) Kaufverträge, die Fruitmasters Holland mit Käufern schließt
 - b) Einkaufsverträge, die Fruitmasters Holland mit Lieferanten schließt
3. Die Artikel 6 bis 16 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf Kaufverträge, die Fruitmasters Holland mit einem Käufer schließt.
4. Die Artikel 17 bis 38 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich nur auf Einkaufsverträge, die Fruitmasters Holland mit einem Lieferanten schließt.
5. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen allgemeine oder spezifische Geschäftsbedingungen oder Bedingungen der Gegenpartei aus, vorbehaltlich, wenn schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
6. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. abweichende Bestimmungen, Bedingungen bzw. Vereinbarungen sind lediglich gültig, falls und soweit diese von Fruitmasters Holland schriftlich und ausdrücklich bestätigt wurden.
7. Es wird davon ausgegangen, dass eine Gegenpartei, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung gefunden haben, auch mit der Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auf spätere Angebote, Bestellungen und Verträge sowie auch alle übrigen späteren Rechtsverhältnisse zwischen Fruitmasters Holland und der Gegenpartei einverstanden ist.
8. Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ansicht des zuständigen Gerichts keine Anwendung finden oder der öffentlichen Ordnung oder dem Gesetz widersprechen, wird lediglich die betreffende Bestimmung als nicht verfasst betrachtet, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben jedoch im Übrigen vollständig in Kraft. Anstelle

einer ggf. unwirksamen Bestimmung hat eine Bestimmung zu gelten, die der Absicht der Parteien am nächsten kommt.

9. Fruitmasters Holland ist berechtigt, Änderungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubringen.
10. Im Fall eines Widerspruchs hat der Vertrag Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Überschriften bei den Artikeln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine selbständige Bedeutung, diese Überschriften haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 3 - Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gegenpartei ist - vorbehaltlich einer vorausgehenden Genehmigung - nicht berechtigt, Drittpersonen die Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Vertrags oder sich daraus ergebender Verträge ganz oder teilweise zu übertragen bzw. zu verpfänden.
2. Sollten sich die Umstände, von denen die Parteien im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags ausgegangen sind, derart ändern, dass eine Erfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags bzw. der allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer der Parteien dadurch billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, finden Besprechungen für eine zwischenzeitliche Änderung des Vertrags statt.

Artikel 4 - Anwendbares Recht und Streitfälle

1. Auf alle Verträge und Geschäfte, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, findet niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen internationaler Verträge, darunter des Wiener Kaufvertrags, soweit diese kein zwingendes Recht enthalten.
2. Alle Streitfälle, die zwischen Fruitmasters Holland und Lieferanten bzw. Käufern entstehen könnten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, werden ausschließlich vom Gericht *[Rechtbank]* Gelderland, Standort Arnhem, behandelt, wobei das Recht von Fruitmasters Holland, um die Gegenpartei vor das gemäß Gesetz oder Vertrag zuständige Gericht zu laden, unberührt bleibt.
3. Sämtliche Streitfälle, die zwischen Fruitmasters Holland und Lieferanten bzw. Käufern entstehen könnten, die ihren Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben, werden unter Ausschluss irgendeines anderen Gerichts gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Industrie- und Handelskammer (ICC) von einem einzigen Schiedsrichter geschlichtet, der gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung bestellt wird, ausgenommen, wenn Fruitmasters Holland wünscht, dass die hier genannten Streitfälle von drei Schiedsrichtern geschlichtet werden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Arnhem (Niederlande) und die Sprache ist niederländisch.
4. Ein Streitfall liegt vor, sobald eine der Parteien dies der anderen schriftlich mitgeteilt hat.
5. Im Fall von Unterschieden zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer entsprechenden Übersetzung hat die niederländische Fassung Vorrang.

Artikel 5 - Anwendungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge und Geschäfte Anwendung, die Fruitmasters Holland mit irgendeiner Gegenpartei abschließt, falls im E-Mail-Verkehr darauf hingewiesen wurde und diese auf der Website von Fruitmasters Holland für die Gegenpartei von Fruitmasters Holland abrufbar sind.

TEIL BVERKAUF

Artikel 6 - Angebot, Vertrag und Annullierung von Bestellungen

1. Alle von Fruitmasters Holland unterbreiteten Angebote, gleichgültig, wo sie publiziert oder wie sie unterbreitet werden - sind immer freibleibend und können von Fruitmasters Holland jederzeit widerrufen werden, auch, wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Sollte das Angebot keine Annahmefrist enthalten, dann beträgt die Annahmefrist 24 Stunden.
2. Sämtliche von Fruitmasters Holland zur Verfügung gestellten Abbildungen, Umschreibungen, Größen- und Gewichtsangaben und sonstigen Informationen sind für Fruitmasters Holland nicht verbindlich und dienen lediglich dazu, ein allgemeines Bild von der Qualität der Produkte zu vermitteln, die Fruitmasters Holland anbietet.
3. Sämtliche Angebote werden von Fruitmasters Holland nach bestem Wissen und mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. Fruitmasters Holland garantiert allerdings nicht dafür, dass diesbezüglich keine Abweichungen vorkommen.
4. Stellt der Käufer Fruitmasters Holland bei der Anfrage Dokumente, Daten und dergleichen zur Verfügung, darf Fruitmasters Holland von deren Richtigkeit ausgehen und verwendet diese als Grundlage für das Angebot. Fruitmasters Holland ist für keinerlei Abgabe, Zahlung oder Vertragsstrafe im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Handlungen haftbar, diese sind vollständig für Rechnung und Gefahr des Käufers.
5. Der Käufer ist verpflichtet, Fruitmasters Holland rechtzeitig und jederzeit sämtliche für die Erfüllung des Kaufvertrages erforderlichen Angaben zu verschaffen, im Unterlassungsfall ist der Käufer Fruitmasters Holland gegenüber für sämtlichen, sich daraus ergebenden Schaden haftbar.
6. Der Käufer hat sich zu vergewissern, dass zu bestellende bzw. bestellte Produkte und die zugehörige Verpackung, Etikettierung und andere Informationen sämtliche im Zielland von behördlicher Seite gestellten Vorschriften erfüllen. Die Einfuhr und die Verwendung der Produkte und die Übereinstimmung mit den behördlichen Bestimmungen erfolgt auf Gefahr des Käufers.
7. Ein Kaufvertrag kommt erst im Zeitpunkt zustande, in dem Fruitmasters Holland den Auftrag des Käufers schriftlich bzw. telefonisch bestätigt hat, oder falls Fruitmasters Holland den Auftrag umsetzt.
8. Änderungen, Ergänzungen bzw. Erweiterungen des Kaufvertrags sind lediglich verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden oder wenn

- der Kaufvertrag gemäß den Änderungen, Ergänzungen bzw. Erweiterungen erfüllt wird.
9. Sämtliche Handlungen (bzw. Rechtsgeschäfte) und Verhaltensweisen, die im Rahmen des Zustandekommens, der Erfüllung und der Änderung eines Kaufvertrags von einem Stelleninhaber oder Arbeitnehmer des Käufers durchgeführt werden, gelten als im Auftrag des Käufers berechtigt getätigt zu sein und sind für den Käufer verbindlich. Der Käufer kann sich nicht darauf berufen, dass in Bezug auf diese Handlungen oder Verhaltensweisen keine Befugnis vorliegt, um den Käufer rechtsgültig zu vertreten oder zu verpflichten.
 10. Wenn nicht anders vereinbart, kann der Käufer die Bestellung lediglich annullieren, wenn Fruitmasters Holland die Bestellung noch nicht schriftlich akzeptiert hat bzw. die Produkte noch nicht geliefert sind und Fruitmasters Holland mit der Bestellaunnullierung schriftlich einverstanden ist. Die Annullierung der Bestellung hat in Schriftform zu erfolgen. Der Käufer ist verpflichtet, um innerhalb einer Woche nach dieser Annullierung sämtlichen Schaden zu erstatten, der Fruitmasters Holland infolge dieser Annullierung entstanden ist. Dieser Schaden wird auf mindestens 30 % des Rechnungsbetrags festgestellt, unbeschadet des Rechts von Fruitmasters Holland auf Erstattung des ihr entstandenen Schadens infolge der Bestellaunnullierung durch den Käufer. Der Käufer schützt Fruitmasters Holland vor sämtlichen Ansprüchen, gleichgültig, welcher Art, die Drittpersonen ihr gegenüber in Bezug auf einen ggf. zukünftig entstehenden oder entstandenen Schaden infolge der Bestellaunnullierung durch den Käufer geltend machen könnten.

Artikel 7 - Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich - falls nicht anders vereinbart - in Euro und gelten für eine Lieferung ab Fruitmasters Holland. Diese Preise verstehen sich - wenn nicht anders vereinbart - zzgl. aller Transport- und Versandkosten, Versicherungsprämien, direkten und indirekten Steuern, Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchssteuern. Wenn nicht anders vereinbart, sind die oben genannten Transport- und Versandkosten, Versicherungsprämien, direkten und indirekten Steuern, Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchssteuern für Rechnung und Risiko des Käufers.
2. Sollte der Preis der zu liefernden Produkte nach der Unterbreitung des Angebots bzw. während der Laufzeit des Kaufvertrags aus irgendeinem Grund steigen, ist Fruitmasters Holland berechtigt, den Preis ohne vorherige Mitteilung dementsprechend zu erhöhen und dem Käufer zu berechnen.

Artikel 8 - Zahlung

1. Der Käufer hat den gesamten, von ihm geschuldeten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf das Bankkonto von Fruitmasters Holland mittels Überweisung zu bezahlen, falls nicht anders vereinbart.
2. Bezahlt der Käufer irgendeinen, von ihm geschuldeten Betrag nicht innerhalb der dazu gesetzten Frist, befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist.

3. Der Käufer hat im Verzugsfall in Bezug auf den Rechnungsbetrag oder den davon nicht bezahlten Teil Verzugszinsen in Höhe des Verzugsschadenzinssatzes ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der Zahlung zu bezahlen. Alle mit der Eintreibung im Zusammenhang stehenden Kosten hat der Käufer zu übernehmen. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % der fälligen Beträge der Hauptforderung.
4. Ist die Forderung in einem gerichtlichen Verfahren anhängig gemacht worden, ist der Käufer verpflichtet, die im Rahmen des Verfahrens tatsächlich getätigten Ausgaben zu erstatten. Darunter sind die Kosten von Rechtsanwälten (bzw. Prozessanwälten) und Terminbevollmächtigten sowie auch die Gerichtsgebühr eingeschlossen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden weiterhin Anwendung, auch wenn die oben genannten Kosten eine etwaige Verurteilung zur Übernahme der Verfahrenskosten aufgrund von Artikel 237 ff. der niederländischen Zivilprozessordnung [*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*] überschreiten.
5. Jede Zahlung des Käufers bezieht sich zuerst auf die Begleichung der fälligen Zinsen und anschließend auf die Begleichung der sich auf die Eintreibung beziehenden Kosten mit Ausnahme der gerichtlichen Kosten. Erst nach Begleichung dieser Beträge bezieht sich irgendeine Zahlung des Käufers auf den Hauptbetrag der offen stehenden Forderung.
6. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Bezahlung irgendeiner Rechnung werden sämtliche offen stehenden Rechnungen, auch die Rechnungen, deren Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist, unmittelbar fällig.
7. Fruitmasters Holland ist jederzeit berechtigt, vom Käufer eine (teilweise) Vorauszahlung zu verlangen bzw. zu verlangen, dass der Käufer eine nach Ermessen von Fruitmasters Holland geeignete Sicherheit leistet.
8. Beanstandungen in Bezug auf versandte Rechnungen sind spätestens 3 Tage nach Versand der Verkaufsabteilung von Fruitmasters Holland schriftlich mitzuteilen, im Unterlassungsfall ist Fruitmasters Holland berechtigt, um Beanstandungen diesbezüglich nicht in Behandlung zu nehmen.
9. Eine Verrechnung oder ein Schuldausgleich des Käufers ist nie gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, um irgendeine Zahlungsverpflichtung auszusetzen.
10. In Bezug auf Zahlungen und Verrechnungen ist die Buchführung von Fruitmasters Holland jederzeit verbindlich.

Artikel 9 - Lieferung und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Fruitmasters Holland, ausgenommen, wenn schriftlich vereinbart wurde, dass es sich um eine direkte Lieferung handelt. Die Lieferung findet im Zeitpunkt statt, der in der Auftragsbestätigung genannt wird, und ab diesem Zeitpunkt sind die Produkte für Rechnung und Gefahr des Käufers und ist der Käufer verpflichtet, die Waren in Empfang zu nehmen.
Wurde keine Auftragsbestätigung erteilt oder wird in der Auftragsbestätigung keine Frist genannt, gilt, dass die Lieferung innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach dem Zustandekommen des Vertrages stattfindet, sofern nicht schriftlich etwas anderem zustimmt.

2. Der Käufer kann von Fruitmasters Holland verpflichtet werden, eine Empfangsbescheinigung für die Produkte zu unterzeichnen.
3. Der Käufer hat im Fall einer Mankolieferung oder einer sichtbaren Beschädigung der Verpackung bei der Ablieferung entsprechende Beanstandungen zu machen und auf dem Frachtbrief einen Vorbehalt zu notieren, im Unterlassungsfall erlischt das Recht auf die Geltendmachung eines Anspruchs.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels - der immer gilt - kann vereinbart werden, dass Fruitmasters Holland den Transport der Produkte organisiert, wobei der Käufer in diesem Fall allerdings für die Gefahr der Lagerung, des Ladens, des Transports und des Abladens der Produkte haftbar ist, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Der Transport findet für Rechnung und Gefahr des Käufers statt.
5. Die von Fruitmasters Holland angegebenen Lieferfristen sind ungefähre Fristen und nie als Endfristen zu betrachten. Bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung hat der Käufer Fruitmasters Holland spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich in Verzug zu setzen. Der Käufer bietet Fruitmasters Holland in diesem Fall eine angemessene Frist, um die Verpflichtungen noch nachträglich zu erfüllen. Der Käufer hat Fruitmasters Holland gegenüber kein Recht auf Entschädigung infolge einer Überschreitung der vereinbarten oder von Fruitmasters Holland genannten Lieferfrist. Der Käufer hat im Fall einer Überschreitung der Lieferfrist kein Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Kündigung des Kaufvertrags, ausgenommen, wenn die Überschreitung der Lieferfrist solcherart ist, dass vom Käufer billigerweise nicht verlangt werden kann, dass er den Kaufvertrag weiterhin aufrechterhält.
6. Fruitmasters Holland behält sich das Recht vor, um nach Rücksprache mit dem Käufer in Teilen zu liefern und diese Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.
7. Falls die zu liefernden Produkte nicht innerhalb der Lieferfrist abgenommen werden oder falls der vereinbarte Abruftermin vom Käufer nicht beachtet wird, ist Fruitmasters Holland berechtigt, die Produkte für Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern (bzw. lagern zu lassen), neu zu versteigern, zu verkaufen oder zu vernichten (bzw. vernichten zu lassen). Die Kosten für den Transport, die Lagerung, die erneute Versteigerung, den Verkauf oder die Vernichtung hat der Käufer zu übernehmen.
8. Fruitmasters Holland ist für ihre Lieferungen von der Menge der Produkte abhängig, die für die Mitglieder der niederländischen Genossenschaft Cooperatie Koninklijke Fruitmasters U.A. zur Verfügung stehen. Falls durch enttäuschende Ernten, andere Maße des Produkts, eine Änderung der Witterungsverhältnisse, andere Erntezeitpunkte, weil das Produkt in einem anderen Zeitpunkt reif ist, oder durch irgendeine andere Ursache weniger Produkte oder Produkte in einer anderen Zusammensetzung oder mit anderen Maßen geliefert werden, ist Fruitmasters nicht verpflichtet, die mit dem Käufer vereinbarten Mengen zu liefern. Fruitmasters verteilt in diesem Fall die zur Verfügung stehende Menge des Produkts verhältnismäßig auf die Käufer des vorliegenden Produkts, wobei die Bestimmungen in Artikel 11 betreffend höhere Gewalt davon unberührt bleiben. Eine Verpflichtung für Zukäufe hat Fruitmasters Holland nicht.

Artikel 10 - Kontrollen und Beanstandungen

1. Fruitmasters Holland garantiert, dass die Produkte die europäischen Rechtsvorschriften erfüllen, insbesondere betreffend Lebensmittelsicherheit und Rückstandshöchstmengen (MRL), wie diese im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Dienstleistung gelten.
2. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die Produkte bei der Lieferung unverzüglich auf Qualität und etwaige andere Mängel bzw. Beschädigungen zu kontrollieren. Der Käufer hat Beanstandungen über die Produkte sowie über Verpackungen so rasch wie möglich - wobei im Unterlassungsfall jedes Forderungsrecht erlischt - jedoch im Fall von bei der Lieferung äußerlich wahrnehmbaren Mängeln innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung, und was nicht äußerlich wahrnehmbare Mängel betrifft, innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, in dem der Käufer den Mangel vernünftigerweise entdecken hätte können - jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung -, schriftlich und mit einer deutlichen Umschreibung der Beanstandungen an Fruitmasters Holland mitzuteilen, wobei Fruitmasters Holland im Unterlassungsfall berechtigt ist, Beanstandungen diesbezüglich nicht in Behandlung zu nehmen, und dann kein Recht auf Erstattung besteht. Der Käufer hat ferner den Schaden und Mängel in allen Fällen von einem unabhängigen Gutachter feststellen zu lassen und Fruitmasters Holland den entsprechenden Zeitpunkt und Ort bekannt zu machen und die Möglichkeit zu bieten, ein Gegengutachten durchzuführen, im Unterlassungsfall erlöschen die Rechte.
3. Jedes Forderungsrecht - darunter eingeschlossen Forderungen im Zusammenhang mit bei der Lieferung nicht wahrnehmbarer Mängel - erlischt in jedem Fall spätestens 14 Tage nach der Lieferung. Nach der Feststellung irgendeines Mangels bzw. irgendeiner Beschädigung ist der Käufer verpflichtet, um alles zu tun bzw. zu unterlassen, was zur Verhinderung von (weiterem) Schaden vernünftigerweise möglich und notwendig ist. Der Käufer ist ferner verpflichtet, um Anweisungen von Fruitmasters Holland diesbezüglich zu befolgen und Fruitmasters Holland die vollständige Mitwirkung in Bezug auf die Untersuchung der Beanstandung zu gewähren, unter anderem dadurch, dass Fruitmasters Holland die Möglichkeit verschafft wird, eine Untersuchung zu den Umständen der Nutzung der Produkte einzuleiten (bzw. einleiten zu lassen). Gewährt der Käufer keine Mitwirkung oder ist eine Untersuchung der Beanstandung anderweitig nicht (mehr) möglich, kann der Käufer keine Ansprüche mehr geltend machen.
4. Bei geringfügigen Abweichungen der Eigenschaften wie Maße, Qualität, Farbe bzw. Verderb von insgesamt weniger als 3 % gilt, dass die gelieferten Produkte dem Kaufvertrag entsprechen.
5. Eine Rücksendung der gelieferten Produkte an die von Fruitmasters Holland angegebene Adresse kann lediglich nach vorausgehender schriftlicher Genehmigung von Fruitmasters Holland stattfinden. Im Fall einer Rücksendung haben sich die Produkte im ursprünglichen Zustand und in der Originalverpackung zu befinden. Die Kosten der Rücksendung hat der Käufer zu übernehmen.

6. Fruitmasters Holland ist berechtigt, eine Rücksendung der gelieferten Produkte abzulehnen, falls die Temperatur der Produkte den üblichen Anforderungen nicht genügt. Wird die Beanstandung als berechtigt erachtet, hat Fruitmasters Holland - ohne zu einer weiteren Entschädigung verpflichtet zu sein - die Wahl, entweder die betreffenden Produkte (teilweise) zu ersetzen oder für die gelieferten Produkte (bzw. einen Teil davon) eine Gutschrift höchstens in Höhe des Netto-Rechnungswerts abzugeben.
7. Das Vorhandensein eines Mangels bzw. einer Beschädigung im Sinne dieses Artikels erteilt dem Käufer nicht das Recht, die Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

Artikel 11 - Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten oder noch zu liefernden Waren bleiben ausschließlich Eigentum von Fruitmasters Holland, bis alle Forderungen, die Fruitmasters Holland gegenüber dem Käufer jetzt und in Zukunft besitzt, darunter in jedem Fall die Forderungen laut Artikel 3:92 Absatz 2 BW [*Burgerlijk Wetboek: niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch*], vollständig bezahlt sind.
2. Fruitmasters Holland ist berechtigt, um die Produkte, die Eigentum von Fruitmasters Holland geblieben sind, beim Käufer zurückzuholen, wenn der Käufer es versäumt, seine Verpflichtungen gegenüber Fruitmasters Holland zu erfüllen. Der Käufer ist verpflichtet, um Fruitmasters Holland die Möglichkeit zu bieten, die Produkte zurückzuholen. Alle damit zusammenhängenden Kosten hat der Käufer zu übernehmen.
3. Solange die gelieferten Produkte unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist der Käufer nicht berechtigt, diese Produkte zu veräußern, ausgenommen, wenn dies im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit erfolgt. Der Käufer ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen von Fruitmasters Holland an der Bestellung eines Pfandrechts auf den Forderungen mitzuwirken, die der Käufer aufgrund der Weiterlieferung der Produkte seinem Abnehmer gegenüber erhält oder erhalten wird. Werden die Produkte vom Käufer in anderen oder zu anderen Produkten verarbeitet, bestellt Fruitmasters Holland darauf ebenfalls ein Pfandrecht.
4. Der Käufer ist verpflichtet, um die Produkte als erkennbares Eigentum von Fruitmasters Holland von anderen Produkte zu trennen und die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Ferner ist der Käufer verpflichtet, um die im vorherigen Satz genannten Produkte bei einem renommierten Versicherer gegen Schaden, Verlust und Diebstahl dauerhaft zu versichern. Auf erstes Ersuchen von Fruitmasters Holland ist der Käufer verpflichtet, nachzuweisen, dass die Versicherungspflicht erfüllt ist.
5. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 4.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen die sachenrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehalts dem Recht des Landes, auf dessen Boden sich die Produkte im Zeitpunkt der Lieferung befinden.
6. Im Fall von für den Export bestimmten Produkten unterstehen - abweichend von den Bestimmungen in Absatz 5 dieses Artikels - die sachenrechtlichen Folgen dieses Eigentumsvorbehalts dem Recht des Ziellandes, falls der Eigentumsvorbehalt seine Wirkung aufgrund dieses Rechts nicht verliert, bis der Preis vollständig bezahlt ist.

Artikel 12 - Höhere Gewalt

1. Im Fall von höherer Gewalt ist Fruitmasters Holland von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Kaufvertrags befreit, ohne dass der Käufer irgendein Recht auf Erstattung der Kosten und des Schadens - mittelbar oder unmittelbar und gleichgültig, welcher Art - geltend machen kann.
2. Unter höherer Gewalt auf der Seite von Fruitmasters Holland wird jeder, vom Willen von Fruitmasters Holland unabhängige Umstand verstanden, wodurch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Käufer gegenüber ganz oder teilweise eingeschränkt wird oder wodurch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen von Fruitmasters Holland billigerweise nicht verlangt werden kann, ungeachtet dessen, ob dieser Umstand im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags vorauszusehen war. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Arbeitsniederlegungen, Unterbrechung in der Anfuhr der Produkte, Zwischenfälle bei Fruitmasters Holland bzw. ihren Lieferanten, Missernten, enttäuschende Ernten, Minderertrag, abweichender Ertrag oder Verschiebung der Erntezeitpunkte, eine andere Zusammensetzung des Produkts, Krieg (bzw. Bürgerkrieg), Kriegsgefahr, Katastrophen (bzw. Naturkatastrophen), Aussperrungen, Blockaden, Aufstand, Krawalle, Feuer, andere Betriebsstörungen und behördliche Maßnahmen.

Artikel 13 - Haftung

1. Fruitmasters Holland ist für keinerlei Schaden - ungeachtet der Weise, wie er entstanden ist, und der Personen, von denen dieser verursacht wurde - haftbar, ausgenommen, wenn es sich um Absicht oder Fahrlässigkeit auf der Seite von Fruitmasters Holland oder von eingesetzten Hilfspersonen handelt, und zwar unter Berücksichtigung der hiernach folgenden Bestimmungen.
2. Eine Haftung für Folgeschaden ist immer ausgeschlossen. Unter Folgeschaden wird unter anderem, jedoch insbesondere Schaden infolge einer Verzögerung in der Anfuhr oder einer verzögerten Ablieferung oder Bearbeitung, wenn eine Tätigkeit erneut durchgeführt werden muss, infolge von Gewinnausfall, Ansprüchen der Abnehmer des Käufers, Schaden durch Deckungsankäufe und entgangener Einsparungen, einer Beeinträchtigung des Vertrauens, des Images und des Rufes verstanden, gleichgültig, wie dies genannt wird.
3. Falls Fruitmasters Holland haftbar ist, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, wie er von den Gutachtern gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 festgestellt wird.
4. In allen Fällen beschränkt sich die Haftung auf den Netto-Rechnungswert des Produkts, über das sich der Käufer zu Recht beklagt hat.
5. Im Fall eines Produktrückrufs beschränkt sich die Haftung auf den Betrag, für den die Versicherung von Fruitmasters Holland eine Deckung bietet. Die Versicherungspolice und die Versicherungsbedingungen stehen zur Einsichtnahme bereit.
6. Der Käufer schützt Fruitmasters Holland vor sämtlichen Ansprüchen - gleichgültig, welcher Art -, die Drittpersonen Fruitmasters Holland gegenüber in Bezug auf einen ggf. entstehenden oder entstandenen Schaden geltend machen könnten, der weitergeht als die Haftung, die der Käufer Fruitmasters

Holland gegenüber geltend machen kann, ausgenommen, wenn zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

Artikel 14 - Aussetzung und Rücktritt

1. Fruitmasters Holland ist berechtigt, um - unbeschadet ihres Rechts auf Entschädigung - in folgenden Fällen ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirksamkeit (a) die Erfüllung des Kaufvertrages und aller damit zusammenhängenden Verträge auszusetzen bzw. (b) vom Kaufvertrag und allen damit zusammenhängenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten:
 - a) wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung aufgrund des Kaufvertrages nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt
 - b) wenn in Bezug auf den Käufer Insolvenz oder Zahlungsaufschub beantragt wurde bzw. - wenn der Käufer eine natürliche Person ist - eine (niederländische) gesetzliche Schuldenbereinigung beantragt wurde
 - c) wenn das Unternehmen des Käufers aufgehoben, aufgelöst oder stillgelegt wird
 - d) wenn eine Vollstreckungspfändung auf einen wesentlichen Teil des Vermögens des Käufers durchgeführt wird
 - e) wenn Fruitmasters Holland berechtigte Gründe zur Befürchtung hat, dass der Käufer nicht imstande ist bzw. sein wird, seine Verpflichtungen aufgrund des Kaufvertrags zu erfüllen und der Käufer auf Ersuchen von Fruitmasters Holland für die Erfüllung seiner Verpflichtungen keine oder eine nicht ausreichende Sicherheit leistet.
2. Alle Forderungen, die Fruitmasters Holland dem Käufer gegenüber in den Fällen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels haben oder erwerben sollte, werden unverzüglich und vollumfänglich fällig.
3. Geht Fruitmasters Holland zum Rücktritt aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels über, ist der Käufer verpflichtet, um Fruitmasters Holland 25 % der noch nicht fälligen Raten bzw. noch nicht fälligen Beträge als Entschädigung für die entstandenen Verkaufskosten und den Gewinnausfall zu bezahlen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, alle anderen Kosten, die Fruitmasters Holland zur Vorbereitung der von ihr zu liefernden Leistungen entstanden sind, sowie auch allen übrigen, von Fruitmasters Holland erlittenen Schaden zu erstatten.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, um sich auf irgendein Aussetzungsrecht oder eine Verrechnung zu berufen.
5. Sämtliche Beträge, die Fruitmasters Holland vom Käufer zu fordern hat, können von den Beträgen abgezogen werden, die der Käufer von Fruitmasters Holland zu fordern hat.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt, um ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn er selbst mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen bereits in Verzug war.
7. Im Falle eines Rücktritts ist Fruitmasters Holland dem Käufer gegenüber zu keinerlei Entschädigung verpflichtet.

Artikel 15 - Verpackungen

1. Vorbehaltlich einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung bleiben Mehrwegverpackungen, die Eigentum von Fruitmasters Holland sind und die

- Fruitmasters Holland dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, Eigentum von Fruitmasters Holland.
2. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die zur Verfügung gestellten Mehrwegverpackungen - gleichgültig, ob Eigentum von Fruitmasters Holland oder nicht - zu verkaufen, zu vermieten bzw. anderweitig zu belasten oder Drittpersonen zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat die Mehrwegverpackungen mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und Fruitmasters Holland im selben Zustand zurückzuliefern, in dem diese dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mehrwegverpackungen bei einer renommierten Versicherung gegen Schaden, Verlust und Diebstahl dauerhaft zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen von Fruitmasters Holland nachzuweisen, dass die Versicherungspflicht erfüllt wird. Die Kosten der Reinigung und Reparatur der Mehrwegverpackungen können beim Käufer in Rechnung gestellt werden.
 3. Fruitmasters Holland ist berechtigt, um dem Käufer für der Nutzung der Mehrwegverpackungen ein Entgelt bzw. Pfandgeld in Rechnung zu stellen. Das Pfandgeld wird dem Käufer zurückerstattet bzw. wird verrechnet, nachdem der Käufer die ihm zur Verfügung gestellte Mehrwegverpackungen unbeschädigt zurückgegeben hat, dies erfolgt nach Ermessen von Fruitmasters Holland.
 4. Der Käufer ist Fruitmasters Holland gegenüber für Beschädigungen an Mehrwegverpackungen, die Fruitmasters Holland zur Verfügung gestellt hat, oder deren Verlust haftbar.
 5. Wenn nicht anders vereinbart, hat der Käufer bei Fruitmasters Holland die Mehrwegverpackungen gegen Abgabe eines Pfandbons in Höhe des Betrags, für den eine Gutschrift abgegeben wird, leer, sauber und in gutem Zustand abzuliefern.
 6. Wenn sich eine für die mehrmalige Verwendung bestimmte Verpackung bei der Ablieferung nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindet, ist Fruitmasters Holland berechtigt, die Auszahlung des Pfandgeldes ganz oder teilweise zu verweigern.

Artikel 16 - (Geistiges) Eigentum

1. Ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung und auf Anweisung von Fruitmasters Holland darf der Käufer Gebrauch von den Handelsnamen und Marken machen, die Fruitmasters Holland im Handelsverkehr verwendet.
2. Der Käufer ist verpflichtet, um die Anweisungen von Fruitmasters Holland in Bezug auf die Verwendung der von Fruitmasters Holland geführten Handelsnamen und Marken zu befolgen.
3. Sämtliche Rechte, die sich aus dem gewerblichen und geistigen Eigentum sowie auch aus Urheberrechten ergeben, bleiben weiterhin bei Fruitmasters Holland.

TEIL CEINKAUF

TEIL C.I ALLGEMEIN

Artikel 17 - Anforderungen an Lieferanten und Lieferantenerklärung

1. Ein Lieferant und seine Zulieferer haben gemäß dem BSCI-Standard zu arbeiten.
2. Um einen Lieferanten richtig beurteilen zu können, hat ein Lieferant auf erstes Ersuchen von Fruitmasters Holland eine Lieferantenerklärung auszufüllen.
3. Der Lieferant hat die Lieferantenerklärung wahrheitsgetreu auszufüllen, unterzeichnet zurückzugeben und die verlangten Zertifikate beizufügen.
4. Finden Änderungen statt und ist die Lieferantenerklärung nicht (mehr) korrekt, ist der Lieferant verpflichtet, Fruitmasters Holland darüber so schnell wie möglich schriftlich zu informieren.

Artikel 18 - Anfragen, Angebote und Zustandekommen eines Einkaufsvertrags

1. Alle von Fruitmasters Holland erfolgten Anfragen bis zum Schließen einer Einkaufsvertrages sind immer unverbindlich.
2. Auf eine Anfrage von Fruitmasters Holland folgt ein Angebot des Lieferanten. Ein vom Lieferanten unterbreitetes Angebot ist immer kostenlos und wird für den Lieferanten als verbindlich betrachtet.
3. Der Einkaufsvertrag kommt erst im Zeitpunkt zustande, in dem die Bestellung, deren Angebot akzeptiert wurde, von Fruitmasters Holland an den Lieferanten versandt wurde bzw. der Lieferant Fruitmasters Holland eine Auftragsbestätigung gesandt hat. Wird ein Einkaufsvertrag mündlich geschlossen, wird die Erfüllung des Einkaufsvertrags bis zum Zeitpunkt ausgesetzt, in dem die schriftliche Bestätigung der Bestellung von Fruitmasters Holland versandt wird, ausgenommen, wenn Fruitmasters Holland dem Lieferanten beim Schließen des mündlichen Einkaufsvertrags eine Bestellnummer erteilt bzw. Fruitmasters Holland mit der Erfüllung begonnen hat.
4. Bei Abrufverträgen (das sind Verträge, in denen festgestellte Mengen der Produkte zu im Voraus festgestellten Preisen und Konditionen von Fruitmasters Holland nach Bedarf abgerufen werden können) kommt der Einkaufsvertrag zur Lieferung (bzw. zur Teillieferung) jeweils im Zeitpunkt zustande, in dem Fruitmasters Holland die Bestellung für eine Lieferung (bzw. Teillieferung) im Rahmen des Abrufvertrags versendet.
5. Wird bei der Erfüllung des Einkaufsvertrags Gebrauch von Spezifikationen, Anweisungen, Prüfungsvorschriften und Ähnlichem Gebrauch gemacht, die Fruitmasters Holland zur Verfügung stellt oder genehmigt, werden diese als Teil des Einkaufsvertrages betrachtet.
6. Einkaufsverträge können auf der Seite von Fruitmasters Holland nur von entsprechend berechtigten Personen von Fruitmasters Holland geschlossen werden.

Artikel 19 - Änderungen und Informationserteilung

1. Ergänzende Vereinbarungen bzw. Änderungen des Einkaufsvertrags verpflichten Fruitmasters Holland nicht, ausgenommen, wenn dies von Fruitmasters Holland schriftlich und ausdrücklich bestätigt wird.
2. Fruitmasters Holland ist jederzeit berechtigt, zu verlangen, dass der Umfang bzw. die Eigenschaften der vom Lieferanten zu liefernden Produkte geändert werden. Hat dies nach Ermessen des Lieferanten Folgen für die Vereinbarungen zwischen Fruitmasters Holland und dem Lieferanten, informiert er - bevor er die von Fruitmasters Holland verlangte Änderung umsetzt - Fruitmasters Holland diesbezüglich so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der verlangten Änderung schriftlich. Sind diese Folgen nach Ermessen von Fruitmasters Holland in Bezug auf die Art und den Umfang der Änderung nicht angemessen, hat Fruitmasters Holland das Recht, mit einer schriftlichen Bekanntgabe an den Lieferanten vom Einkaufsvertrag zurückzutreten. Eine Auflösung aufgrund dieses Artikelabsatzes erteilt dem Lieferanten kein Recht auf Entschädigung.
3. Der Lieferant darf ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von Fruitmasters Holland keine Änderungen anbringen oder durchführen.
4. Der Lieferant ist auf erstes Ersuchen von Fruitmasters Holland verpflichtet, unverzüglich sämtliche Information in Bezug auf die Erfüllung des Einkaufsvertrags zu verschaffen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, Fruitmasters Holland über jede Veränderung der Zusammensetzung oder der Eigenschaften der vom Lieferanten zu liefernden Produkte vorab zu informieren.

Artikel 20 - Preis

1. Die vereinbarten bzw. angebotenen Preise sind fest und können vom Lieferanten nicht einseitig geändert werden.
2. Die vereinbarten bzw. angebotenen Preise verstehen sich - ausgenommen, wenn schriftlich anders vereinbart - in Euro und immer zzgl. Umsatzsteuer.
3. Wenn nicht anders vereinbart, basieren die im zweiten Absatz genannten Preise auf der Lieferkondition der DDP-Lieferung (*Delivered Duty Paid*) gemäß den Incoterms 2010 am vereinbarten Lieferort und umfassen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund des Einkaufsvertrags.

Artikel 21 - Lieferung und Verpackung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Fruitmasters Holland die vereinbarten Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern.
2. Der Lieferant befindet sich bereits durch die bloße Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist in Verzug und ist verpflichtet, sämtlichen Schaden zu erstatten, der sich daraus für Fruitmasters Holland oder eine Drittperson ergibt, die ein Vertragspartner von Fruitmasters Holland ist.
3. Der Lieferant hat Fruitmasters Holland drohende Überschreitungen der Lieferfrist unverzüglich schriftlich und begründet zu melden. Fruitmasters Holland ist bei einer Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist berechtigt, um entweder dem Lieferanten eine weitere Frist zu setzen, innerhalb der der

- Lieferant seine Verpflichtungen zu erfüllen hat, oder vom Einkaufsvertrag ohne weitere Inverzugsetzung zurückzutreten, ohne allerdings zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.
4. Die Produkte haben ordnungsgemäß verpackt zu sein und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Beschlüssen und etwaigen ergänzenden Vorschriften von Fruitmasters Holland gekennzeichnet zu sein, damit sie den Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen. Den Produkten muss eine Packliste beigefügt sein, auf der in jedem Fall die Bestellnummer von Fruitmasters Holland sowie auch die Sortennummer, die Anzahl (Menge), die Umschreibung(en), das Produktionsdatum, das Haltbarkeitsdatum und die Ansprechperson von Fruitmasters Holland stehen. Der Lieferant ist für Schaden haftbar, der von einer untauglichen Verpackung verursacht wurde. Sämtliche Verpackungen (ausgenommen Leihverpackungen) werden bei der Lieferung Eigentum von Fruitmasters Holland. Leihverpackungen müssen vom Lieferanten deutlich als solche gekennzeichnet werden. Eine Rücksendung von Leihverpackungen erfolgt für Rechnung und Gefahr des Lieferanten an einen von ihm angegebenen Bestimmungsort.
 5. Falls Fruitmasters Holland den Lieferanten ersucht, die Lieferung zu verschieben, lagert, schützt und versichert der Lieferant die Produkte ordnungsgemäß verpackt und erkennbar bestimmt für Fruitmasters Holland.
 6. Die Lieferung umfasst auch die Lieferung aller dazugehörigen Hilfsmittel im Sinne von Artikel 22.
 7. Eine Prüfung, Kontrolle bzw. ein Test gemäß den Bestimmungen in Artikel 25 bedeutet weder eine Lieferung noch eine Abnahme.

Artikel 22 - Hilfsmittel für die Erfüllung des Vertrags

1. Von Fruitmasters Holland dem Lieferanten zur Verfügung gestellte bzw. für Rechnung von Fruitmasters Holland vom Lieferanten angeschaffte oder gefertigte Materialien, Anweisungen, Spezifikationen, Berechnungen oder sonstige Hilfsmittel bleiben bzw. werden Eigentum von Fruitmasters Holland im Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Hilfsmittel als erkennbares Eigentum von Fruitmasters Holland zu kennzeichnen, diese in gutem Zustand zu halten und von Hilfsmitteln des Lieferanten oder Drittpersonen getrennt zu lagern und diese für eigene Rechnung gegen sämtliche Risiken zu versichern, solange der Lieferant in Bezug auf diese Hilfsmittel als Besitzer auftritt. Auf Ersuchen von Fruitmasters Holland stellt der Lieferant einen Versicherungsbeleg, eine Kopie der Versicherungsbedingungen sowie auch die Belege für der rechtzeitigen Prämienzahlung zur Verfügung. Der Lieferant verzichtet auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen, die dazu führen, dass keine Deckung der Versicherung mehr besteht.
3. Die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Hilfsmittel werden Fruitmasters Holland auf erstes Ersuchen von Fruitmasters Holland bzw. gleichzeitig mit den an Fruitmasters Holland zu liefernden Produkten zur Verfügung gestellt.
4. Alle im ersten Absatz dieses Artikels genannten Hilfsmittel sind ausschließlich dazu bestimmt, um vom Lieferanten verwendet zu werden und dürfen von ihm

nicht ohne vorausgehende schriftliche und ausdrückliche Genehmigung von Fruitmasters Holland verwendet, vervielfältigt, veröffentlicht oder Drittpersonen bekannt gemacht werden. Im Fall der Genehmigung von Fruitmasters Holland wird der Lieferant von keinerlei Garantie oder Haftung aufgrund des Einkaufsvertrags mit Fruitmasters Holland oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen befreit.

5. Eine Änderung an den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Hilfsmitteln oder eine entsprechende Abweichung sowie auch die Verwendung dieser Hilfsmittel für oder im Zusammenhang mit irgendeinem anderen Zweck als der Erfüllung des Einkaufsvertrags ist lediglich nach vorausgehender schriftlicher und ausdrücklicher Genehmigung von Fruitmasters Holland gestattet. Im Fall der Genehmigung von Fruitmasters Holland wird der Lieferant von keinerlei Garantie oder Haftung aufgrund des Einkaufsvertrags mit Fruitmasters Holland oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen befreit.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, Fruitmasters Holland die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Hilfsmittel spätestens bei der letzten Lieferung (bzw. Teillieferung) (zurück) zu senden.

Artikel 23 - Zahlung allgemein

1. Die Zahlung der Rechnungen von Fruitmasters Holland findet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt von sowohl der Rechnung als auch der gesamten zugehörigen Dokumentation in niederländischer Sprache statt, sowie auch, nachdem Fruitmasters Holland die vom Lieferanten zu liefernden Produkte vollumfänglich genehmigt hat, ausgenommen, wenn nicht anders vereinbart.
2. Der Lieferant hat auf seiner Rechnung die Bestellnummer deutlich und übersichtlich anzugeben. Wird auf einer Rechnung die Bestellnummer nicht angegeben, ist Fruitmasters Holland berechtigt, dem Lieferanten die Rechnung zurückzusenden.
3. Fruitmasters Holland ist berechtigt, bevor die Zahlung stattfindet, neben oder anstelle der Eigentumsübertragung zu verlangen, dass der Lieferant für seine Rechnung eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie von einer für Fruitmasters Holland akzeptablen Bank abgeben lässt, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten sicherzustellen.
4. Die Zahlung von Fruitmasters Holland enthält auf keinerlei Weise einen Rechtsverzicht, insbesondere nicht auf Rechte, die sich aus einer Pflichtverletzung des Lieferanten ergeben, die er zu vertreten hat.
5. Fruitmasters Holland ist berechtigt, um Beträge, die sie vom Lieferanten aus irgendeinem Grund zu fordern hat, mit Beträgen zu verrechnen, die sie dem Lieferanten zu bezahlen hat.
6. Fruitmasters Holland ist berechtigt, die Zahlung (teilweise) auszusetzen, falls sie einen Mangel in den vom Lieferanten gelieferten Produkten feststellt.

Artikel 24 - Garantie und Behebung

1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte:
 - a) dem Einkaufsvertrag entsprechen
 - b) über die vom Lieferanten zugesagten Eigenschaften verfügen
 - c) frei von Mängeln sind
 - d) für den für sie bestimmten Zweck geeignet sind

- e) die höchsten gesetzlichen Anforderungen und übrigen behördlichen Vorschriften erfüllen, darunter insbesondere die europäischen Rechtsvorschriften und alle Vorschriften betreffend Lebensmittelsicherheit und Rückstandshöchstmengen (MRL) sowie auch die höchsten Anforderungen in Bezug auf die innerhalb der Branche geltenden Qualitäts- und Sicherheitsnormen bzw. die Zertifizierung, wie diese im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Dienstleistung gelten.
2. Sollte sich herausstellen, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels im Hinblick auf die Ergebnisse irgendeiner Prüfung, Kontrolle bzw. irgendeines Tests im Sinne von Artikel 25 nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, um den Mangel innerhalb der von Fruitmasters Holland gesetzten Frist zu beheben.
 3. In dringlichen Fällen und ferner, falls nach Rücksprache mit dem Lieferanten vernünftigerweise anzunehmen ist, dass der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der von Fruitmasters Holland gesetzten Frist beheben kann, ist Fruitmasters Holland berechtigt, um den Einkaufsvertrag ganz oder teilweise selbst oder von einer Drittperson durchführen zu lassen, wobei die Verpflichtung des Lieferanten, sämtlichen Schaden zu erstatten, der Fruitmasters Holland entstanden ist und noch entstehen wird, unbeschadet bleibt, und auch unbeschadet der Berechtigung von Fruitmasters Holland, vom Einkaufsvertrag zurückzutreten.
 4. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen im ersten Absatz unter e) verpflichtet, eine Lieferantenerklärung zu unterzeichnen.

Artikel 25 - Prüfung, Kontrolle und Test

1. Fruitmasters Holland hat jederzeit das Recht, die vom Lieferanten zu liefernden Produkte vor, während bzw. nach der Lieferung einer Prüfung, Kontrolle bzw. einem Test von Fruitmasters Holland selbst oder von dazu von Fruitmasters Holland bezeichneten Personen oder zuständigen Stellen zu unterwerfen. Der Lieferant gewährt dazu den Zugang zu den Orten, wo die Produkte angebaut bzw. gelagert werden und wirkt an den gewünschten Prüfungen, Kontrollen bzw. Tests mit und stellt Fruitmasters Holland dazu für eigene Rechnung die erforderliche Dokumentation und die erforderlichen Erläuterungen zur Verfügung.
2. Fruitmasters Holland hat das Recht, einen unabhängigen Gutachter einzusetzen, um Mängel feststellen zu lassen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, und informiert den Lieferanten diesbezüglich und bietet ihm die Möglichkeit, einen Gegengutachter zu bezeichnen. Unterlässt es der Lieferant, einen Gegengutachter zu bezeichnen, sind die Feststellungen des von Fruitmasters eingesetzten Gutachters verbindlich.
3. Fruitmasters Holland informiert den Lieferanten rechtzeitig im Voraus über den Zeitpunkt, in dem die Prüfung, Kontrolle bzw. der Test stattfinden kann. Der Lieferant ist berechtigt, um bei der Prüfung, Kontrolle bzw. beim Test anwesend zu sein.
4. Die Kosten der Prüfung, Kontrolle bzw. des Tests hat der Lieferant zu übernehmen.
5. Werden die vom Lieferanten zu liefernden Produkte bei der Prüfung, Kontrolle bzw. beim Test vor, während oder nach der Lieferung, Dienstleistung oder der

- Durchführung der Tätigkeiten ganz oder teilweise abgelehnt, meldet Fruitmasters Holland dies dem Lieferanten schriftlich.
6. Eine Prüfung, Kontrolle bzw. ein Test von Fruitmasters Holland befreit den Lieferanten nie von irgendeiner Garantieverpflichtung oder Haftung aufgrund des Einkaufsvertrags mit Fruitmasters Holland oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 7. Eine Prüfung, Kontrolle bzw. ein Test von Fruitmasters Holland lässt die Verpflichtungen des Lieferanten und die Rechte von Fruitmasters Holland unberührt.

Artikel 26 - Produktrückruf

1. Falls der Lieferant einen etwaigen Mangel an den vom Lieferanten gelieferten Produkten (einschließlich Verpackung) feststellt, ist der Lieferant verpflichtet, Fruitmasters Holland darüber unverzüglich telefonisch und schriftlich zu informieren und dabei Folgendes anzugeben:
 - a) die Art des Mangels
 - b) die betroffenen Produkte und
 - c) alle weiteren Informationen, die von Bedeutung sein können.Der Lieferant ist ferner verpflichtet, um mit Fruitmasters Holland einen etwaigen Produktrückruf und eine Schadensbegrenzung zu besprechen.
2. Die Kosten des Produktrückrufs hat der Lieferant vollumfänglich zu übernehmen.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen sämtliche Rechte von Fruitmasters Holland unberührt.

Artikel 27 - Eigentum

1. Ausgenommen, wenn schriftlich und ausdrücklich anders vereinbart, geht das Eigentum der Produkte im Zeitpunkt der Lieferung der gelieferten Produkte auf Fruitmasters Holland über.
2. Der Lieferant garantiert, dass Fruitmasters Holland das vollständige und unbelastete Eigentum der gelieferten Produkte erwirbt.
3. Fruitmasters Holland ist berechtigt, zu verlangen, dass die Übertragung des Eigentums der Produkte zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet. Der Lieferant kennzeichnet dann die Produkte als erkennbares Eigentum von Fruitmasters Holland und schützt Fruitmasters Holland vor Verlust, Beschädigung und einer Geltendmachung von Rechten durch Drittpersonen.

Artikel 28 - Personal und Drittpersonen

1. Sämtliche Mitarbeiter/-innen und alle Drittpersonen, die der Lieferant bei der Erfüllung des Einkaufsvertrags einsetzt, unterstehen der direkten Aufsicht und Verantwortlichkeit des Lieferanten.
2. Mitarbeiter/-innen und Drittpersonen, die vom Lieferanten bei der Erfüllung des Einkaufsvertrags eingesetzt werden, haben die spezifischen, von Fruitmasters Holland gestellten Anforderungen zu erfüllen. Wurden keine spezifischen Anforderungen gestellt, haben diese Mitarbeiter/-innen und Drittpersonen die allgemeinen Anforderungen an die Fachkompetenz und das Fachwissen zu erfüllen.

3. Ist Fruitmasters Holland der Ansicht, dass es sich um nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter/-innen und Drittpersonen handelt, ist Fruitmasters Holland berechtigt, um die Entfernung der betreffenden Personen zu beauftragen, und ist der Lieferant zu einem unverzüglichen Ersatz verpflichtet, wobei die Bestimmungen im ersten Absatz dieses Artikels zu beachten sind.
4. Fruitmasters Holland hat die Befugnis zur Identifizierung aller vom Lieferanten bei der Erfüllung des Einkaufsvertrags eingesetzten Mitarbeiter/-innen und Drittpersonen.
5. Der Lieferant schützt Fruitmasters Holland vor sämtlichen Ansprüchen, gleichgültig, welcher Art, die vom Lieferanten eingesetzte Mitarbeiter/-innen und Drittpersonen Fruitmasters Holland gegenüber in Bezug auf ggf. erlittenen oder zukünftig zu erleidenden Schaden während der Durchführung der ihnen aufgetragenen Tätigkeiten erheben sollten.

Artikel 29 - Materialien und Werkzeuge

1. Der Lieferant stellt alle für die Erfüllung des Einkaufsvertrags erforderlichen Materialien zur Verfügung. Diese Materialien haben die geltenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Die Nutzung von Materialien, die diese Anforderungen nicht erfüllen, ist nicht gestattet.
2. Die Materialien, die Fruitmasters Holland dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben jederzeit Eigentum von Fruitmasters Holland. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Fruitmasters Holland zur Verfügung gestellten Materialien ordnungsgemäß zu verwenden und zu warten. Solange der Lieferant Materialien von Fruitmasters Holland in seinem Besitz hat, ist der Lieferant für dessen Beschädigung oder Verlust haftbar, gleichgültig, aufgrund welcher Ursache.
3. Fruitmasters Holland hat die Berechtigung zur Kontrolle und Prüfung aller Materialien, die der Lieferant bei der Erfüllung des Einkaufsvertrages verwendet.

Artikel 30 - Gelände und Gebäude

1. Der Lieferant hat sich - bevor er mit der Erfüllung des Einkaufsvertrags beginnt - über die Umstände auf dem Gelände und in den Gebäuden von Fruitmasters Holland zu informieren, wo die Produkte geliefert werden. Ferner hat der Lieferant sich über den Inhalt der auf dem Gelände und in den Gebäuden von Fruitmasters Holland geltenden Vorschriften und Ordnungen - unter anderem in Bezug auf die Sicherheit, Gesundheit, den Datenschutz und die Umwelt - zu informieren. Der Lieferant und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter/-innen und Drittpersonen haben diese Vorschriften und Ordnungen einzuhalten.
2. Kosten von Verzögerungen betreffend die Erfüllung des Einkaufsvertrages, die durch Umstände verursacht wurden, wie sie oben genannt werden, oder im Zusammenhang damit, dass die bei Fruitmasters Holland geltenden Vorschriften und Ordnungen nicht bekannt waren, gehen für Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

3. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit der von ihm eingesetzten Mitarbeiter/-innen und Drittpersonen auf dem Gelände und in den Gebäuden von Fruitmasters Holland keine Behinderung für eine reibungslose Fortsetzung der Tätigkeiten von Fruitmasters Holland und Drittpersonen bilden.

Artikel 31 - Geheimhaltung

1. Der Lieferant garantiert die strikte Geheimhaltung aller betrieblichen oder anderen Informationen Drittpersonen gegenüber, die von Fruitmasters Holland stammen, die ihm auf irgendeine Weise bekannt geworden ist oder bekannt gemacht wurden. Diese Geheimhaltung ist sowohl während der Laufzeit als auch nach der Beendigung des Einkaufsvertrags zu beachten.
2. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne vorausgehende schriftliche und ausdrückliche Genehmigung von Fruitmasters Holland sich auf den Einkaufsvertrag beziehende Dokumente zu vervielfältigen oder Drittpersonen die Einsicht darin zu gewähren. Es ist dem Lieferanten ebenso wenig gestattet, die Erfüllung des Einkaufsvertrags ohne vorausgehende schriftliche und ausdrückliche Genehmigung von Fruitmasters Holland in irgendeiner Form zu publizieren.
3. Der Lieferant verpflichtet auch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter/-innen und Drittpersonen zur im vorherigen Absatz dieses Artikels genannten Geheimhaltung.
4. Der Lieferant ist zur Erstattung sämtlichen Schadens und aller Kosten verpflichtet, die Fruitmasters Holland jetzt oder in Zukunft infolge irgendeiner Handlung entstehen, die sich im Widerspruch mit den Bestimmungen der vorherigen Absätze dieses Artikels befindet.

Artikel 32 - Gewerbliches und geistiges Eigentum

1. Der Lieferant garantiert, dass der Gebrauch - wobei darunter auch der Weiterverkauf eingeschlossen ist - der Produkte oder der von ihm für Fruitmasters Holland gekauften oder gefertigten Hilfsmittel keinerlei gewerbliches oder geistiges Eigentum verletzen, wie zum Beispiel unter anderem Patentrechte, Markenrechte, Modellrechte, Urheberrechte bzw. andere Rechte von Drittpersonen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Fruitmasters Holland über gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte von Drittpersonen zu informieren, denen die Produkte oder die von ihm für Fruitmasters Holland gekauften oder gefertigten Hilfsmittel unterstehen.
3. Der Lieferant schützt Fruitmasters Holland vor sämtlichen Ansprüchen, die sich aus irgendeiner Verletzung der im vorherigen Absatz dieses Artikels genannten Rechte ergeben. Der Lieferant erstattet Fruitmasters Holland sämtlichen Schaden, sämtliche Kosten und Zinsen, die die Folge irgendeiner Verletzung der im vorherigen Absatz dieses Artikels genannten Rechte sind.

Artikel 33 - Übertragung und Erfüllung durch Drittpersonen

1. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, den Einkaufsvertrag ohne vorausgehende schriftliche ausdrückliche Genehmigung von Fruitmasters Holland einer Drittperson ganz oder teilweise zu übertragen oder ihn von einer Drittperson erfüllen zu lassen.
2. Fruitmasters Holland hat das Recht, an die von ihr erteilte Genehmigung Bedingungen zu knüpfen.
3. Die oben genannte Genehmigung von Fruitmasters Holland befreit den Lieferanten von keinerlei Verpflichtung aus dem Einkaufsvertrag. Der Lieferant bleibt unter allen Umständen Fruitmasters Holland gegenüber für die Erfüllung des Einkaufsvertrags vollumfänglich verantwortlich und haftbar, auch wenn der Einkaufsvertrag mit Genehmigung von Fruitmasters Holland durch eine Drittperson erfüllt wird.
4. Erteilt Fruitmasters Holland die schriftliche und ausdrückliche Genehmigung zur Übertragung oder Vergabe des Einkaufsvertrags, erfolgt dies unter der Bedingung, dass der Lieferant in Bezug auf die Erfüllung des Einkaufsvertrags mit dieser Drittperson dieselben Bedingungen vereinbart, die Fruitmasters Holland mit dem Lieferanten vereinbart hat, also unter Einbezug dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Der Lieferant schützt Fruitmasters Holland vor sämtlichen Ansprüchen, gleichgültig, welcher Art, die vom Lieferanten eingesetzte Drittpersonen Fruitmasters Holland gegenüber in Bezug auf ggf. erlittenen oder zukünftig zu erleidenden Schaden während der Durchführung der ihnen aufgetragenen Tätigkeiten erheben könnten.

Artikel 34 - Haftung und Versicherung

1. Der Lieferant ist Fruitmasters Holland oder Drittpersonen gegenüber, mit denen Fruitmasters Holland Verträge schließt, haftbar für sämtlichen Schaden, der die Folge eines Mangels an den vom Lieferanten gelieferten Produkten oder der die Folge einer Verletzung der Vertragserfüllung des Lieferanten bzw. von anderen Personen ist, die vom Lieferanten bei der Erfüllung des Einkaufsvertrags eingesetzt werden.
2. Lieferant schützt Fruitmasters Holland vor sämtlichen Ansprüchen von Drittpersonen Fruitmasters Holland gegenüber auf eine Entschädigung aufgrund der Haftung im Sinne des vorherigen Absatzes dieses Artikels. Unter Ansprüchen von Drittpersonen Fruitmasters Holland gegenüber werden auch Ansprüche von Drittpersonen aufgrund einer Produkthaftpflicht verstanden, die sich aus Mängeln in den vom Lieferanten gelieferten Produkten sowie auch aus Ansprüchen im Zusammenhang damit ergeben, dass zu wenig, in einer anderen Zusammensetzung des Produkts oder zu spät geliefert wird. Diese Freistellung gilt insbesondere auch, falls Fruitmasters Holland ihre Verpflichtungen gegenüber Drittpersonen, wie z.B. einer Vertragspartei von Fruitmasters Holland, infolge einer Verletzung der Erfüllung des Einkaufsvertrags des Lieferanten oder bzw. anderer Personen, die vom Lieferanten bei der Erfüllung des Einkaufsvertrags eingesetzt werden, nicht erfüllen kann.

3. In Bezug auf die Anwendung dieses Artikels werden Mitarbeiter/-innen von Fruitmasters Holland auch als Drittpersonen betrachtet.
4. Entsteht während der Erfüllung des Einkaufsvertrags ein Schaden, ist der Lieferant fortwährend verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens und deren Behebung rechtzeitig zu treffen bzw. treffen zu lassen.
5. Der Lieferant versichert sich in Bezug auf seine Haftbarkeit aufgrund des Gesetzes bzw. des Einkaufsvertrags Fruitmasters Holland gegenüber ausreichend und dauerhaft und versichert ferner die unter üblichen Bedingungen versicherbaren Risiken in seiner Unternehmensführung dauerhaft. Auf Ersuchen von Fruitmasters Holland stellt der Lieferant unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Police und die Versicherungsbedingungen sowie auch die Belege der (rechtzeitigen) Prämienzahlung zur Verfügung. Der Lieferant verzichtet auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen, die dazu führen, dass keine Deckung der Versicherung besteht. Unter die in diesem Artikelabsatz genannte Versicherungspflicht fällt in jedem Fall der Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung.

Artikel 35 - Rückblick, Aussetzung und Verrechnung

1. Fruitmasters Holland ist in folgenden Fällen berechtigt, um - unbeschadet ihres Rechts auf Entschädigung - ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirksamkeit (a) die Erfüllung des Einkaufsvertrags und aller damit zusammenhängenden Verträge auszusetzen bzw. (b) vom Einkaufsvertrag und allen damit zusammenhängenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten:
 - a) wenn der Lieferant irgendeine Verpflichtung aufgrund des Einkaufsvertrags nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt
 - b) wenn in Bezug auf den Lieferanten die Insolvenz oder Zahlungsaufschub beantragt wurde
 - c) das Unternehmen des Lieferanten aufgehoben, aufgelöst oder stillgelegt wird
 - d) eine Vollstreckungspfändung auf einen wesentlichen Teil des Vermögens des Lieferanten durchgeführt wird
 - e) Fruitmasters Holland berechnigte Gründe zur Befürchtung hat, dass der Lieferant nicht imstande ist bzw. sein wird, seine Verpflichtungen aufgrund der mit Fruitmasters Holland geschlossenen Verträge zu erfüllen und der Lieferant auf Ersuchen von Fruitmasters Holland für die Erfüllung seiner Verpflichtungen keine oder eine nicht ausreichende Sicherheit leistet
 - f) Fruitmasters Holland die gelieferten Produkte gemäß den Bestimmungen in Artikel 24 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt hat.
 Fruitmasters Holland ist in diesen Fällen ebenso berechtigt, die Zahlungsverpflichtungen auszusetzen bzw. die Erfüllung des Einkaufsvertrags ganz oder teilweise Drittpersonen zu übertragen, ohne dass Fruitmasters Holland zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist.
2. Alle Forderungen, die Fruitmasters Holland in diesen Fällen dem Lieferanten

gegenüber haben oder erhalten könnte - wobei dabei sämtliche Forderungen zu einer Entschädigung eingeschlossen sind - werden unverzüglich und in ihrer Gesamtheit fällig.

3. Sollte sich der Lieferant auf eine Pflichtverletzung berufen, die er nicht zu vertreten hat, hat Fruitmasters Holland das Recht, vom Einkaufsvertrag gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zurückzutreten.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, um sich Fruitmasters Holland gegenüber auf irgendeine Aussetzungsrecht oder eine Verrechnung zu berufen.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, um ganz oder teilweise vom Einkaufsvertrag zurückzutreten, wenn er selbst mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen bereits in Verzug war.

TEIL C.II KETTEN- UND ENTLEIHERHAFTUNG

Artikel 36 - Anwendungsbereich

Betrifft der Einkaufsvertrag (auch): (a) die Annahme von Arbeit durch den Lieferanten, auf die das niederländische Gesetz zur Kettenhaftung bzw. (b) das Entleihen von Personal, auf das das niederländische Gesetz zur Entleiherhaftung Anwendung findet bzw. finden, gelten in Ergänzung zu den vorherigen Bestimmungen folgende Bestimmungen.

Artikel 37 - Verpflichtungen des Lieferanten

1. Der Lieferant hat auf erstes Ersuchen von Fruitmasters Holland Fruitmasters Holland Folgendes zu übergeben:
 - a) eine Liste, auf der die Namen und Adressen aller Personen stehen, die vom Lieferanten bei der Durchführung der Tätigkeiten mittelbar oder unmittelbar eingesetzt werden
 - b) die Gehaltslisten der unter Punkt a) genannten Personen
 - c) die Namen und Adressen der Partei, bei der die unter Punkt a) genannten Personen angestellt sind
 - d) falls und soweit Selbständige ohne Personal [*Zelfstandige zonder personeel*] mittelbar oder unmittelbar eingesetzt werden, die niederländische Bescheinigung über die Art der Erwerbstätigkeit [*VAR-verklaring*] dieser Personen
 - e) falls und soweit die unter Punkt a) genannten Personen mittelbar oder unmittelbar von einem Personalvermittlungsbüro entliehen werden, eine Kopie der Bescheinigung im Sinne von Artikel 7:692 Absatz 2 BW
 - f) falls und soweit die unter Punkt a) genannten Personen außerhalb der Niederlande stammen, Informationen über die Sozialversicherungsstellung der betreffenden Personen und - falls eine Person weiterhin in deren Wohnsitzland sozialversichert ist - eine Kopie einer gültigen E101-Bescheinigung
 - g) falls und soweit es sich um einen Einsatz von Personen von außerhalb der EU oder Personen aus Ländern handelt, die der EU nach dem 1. Mai 2004 beigetreten sind, eine Kopie einer gültigen Arbeitsgenehmigung sowie auch eine Kopie einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung.

2. Der Lieferant stellt sicher, dass sich alle Personen, die von ihm bei der Durchführung der Tätigkeiten mittelbar oder unmittelbar eingesetzt werden, jederzeit ausweisen können.
3. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, Personen bei einem Personalvermittlungsbüro zu entleihen, das nicht im Sinne von Artikel 7:692 Absatz 2 BW zertifiziert ist. Falls und soweit der Lieferant mit Genehmigung von Fruitmasters Holland bei der Erfüllung des Vertrags mittelbar oder unmittelbar Drittpersonen einsetzt, garantiert der Lieferant, dass jede Drittperson das im ersten Satz genannte Verbot befolgt.
4. Der Lieferant hat auf erstes Ersuchen von Fruitmasters Hollandan Fruitmasters Holland eine aktuelle, vom niederländischen Steueramt [*Belastingdienst*] ausgestellte Bescheinigung zum Zahlungsverhalten des Lieferanten zu übergeben.
5. Der Lieferant hat über ein Sperrkonto [*sog. G-rekening*] zu verfügen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Buchführungsvorschriften zu befolgen, die aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Kettenhaftung, des niederländischen Gesetzes zur Entleiherhaftung und aller Vorschriften gelten, die ggf. in irgendeiner speziellen Gesetzgebung aufgenommen sind. Soweit die Nichtbefolgung der oben genannten Vorschriften zur Folge hat, dass Fruitmasters Holland von Drittpersonen haftbar gemacht wird, schützt der Lieferant hiermit Fruitmasters Holland vor sämtlichen Folgen dieser Haftung.
7. Wird Fruitmasters Holland aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Kettenhaftung bzw. des niederländischen Gesetzes zur Entleiherhaftung haftbar gemacht und ist sie dadurch verpflichtet, nicht bezahlte Beiträge (bzw. Vorauszahlungsbeträge), Lohnsteuern, einkommensabhängige Beiträge aufgrund des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes bzw. die Umsatzsteuer zu bezahlen, hat Fruitmasters Holland das Rückgriffsrecht auf den Lieferanten für den gesamten Betrag zzgl. des allgemeinen Zinssatzes ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch Fruitmasters Holland.
8. Sollte der Lieferant bzw. die von ihm eingesetzten Drittpersonen nicht mehr imstande sein, die fälligen Beiträge (bzw. Vorauszahlungsbeträge), Lohnsteuern, einkommensabhängigen Beiträge aufgrund des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes bzw. die Umsatzsteuer zu bezahlen, wofür Fruitmasters Holland aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Kettenhaftung bzw. des niederländischen Gesetzes zur Entleiherhaftung gesamtschuldnerisch haftbar ist oder sein könnte, hat der Lieferant innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Zahlungsunfähigkeit entstanden ist, Fruitmasters Holland darüber zu informieren, im Unterlassungsfall befindet sich der Lieferant Fruitmasters Holland gegenüber von Rechts wegen in Verzug. Fruitmasters Holland ist dann berechtigt - ohne dass dazu irgendeine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention notwendig ist - vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wobei ihr Recht auf Entschädigung davon unberührt bleibt.
9. Der Lieferant hat Fruitmasters Holland jederzeit unverzüglich und auf erstes Verlangen eine ausreichende Sicherheit für alle möglichen und latenten Verpflichtungen zu verschaffen, die Fruitmasters Holland im Rahmen des niederländischen Gesetzes zur Kettenhaftung bei der Erfüllung der mit dem

Lieferanten geschlossenen Verträge entstehen könnten, bzw. für den weiteren Schaden, den Fruitmasters Holland zu erleiden droht.

Artikel 38 - Fakturierung des Lieferanten

1. Der Lieferant hat auf seiner Rechnung Folgendes deutlich und übersichtlich anzugeben:
 - a) den Rechnungsbetrag, der sich auf die Lohnsumme bezieht
 - b) die Lohnsteuernummer des Lieferanten
 - c) die Registrierungsnummer des Lieferanten beim niederländischen Sozialversicherungsträger UWV
 - d) die Nummer des Sperrkontos bzw. die Nummer des vom Lieferanten beim niederländischen Steueramt gehaltenen Depots und
 - e) ob die Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf die Umsatzsteuer anwendbar ist oder nicht und falls die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht anwendbar ist, den Betrag der Umsatzsteuer.
2. Werden eine oder mehrere der in Artikel 36 Absatz 1 unter Punkt a genannten Personen mittelbar oder unmittelbar von einem Personalvermittlungsbüro entliehen, hat der Lieferant ferner Folgendes auf seiner Rechnung anzugeben:
 - a) den Betrag an Umsatzsteuer, das sich auf die Entleihung bezieht
 - b) die Lohnsteuernummer des Personalvermittlungsbüros und
 - c) die Registrierungsnummer des Personalvermittlungsbüros beim niederländischen Sozialversicherungsträger UWV.
3. Fruitmasters Holland ist berechtigt, um dem Lieferanten Rechnungen zurückzusenden, die die Bestimmungen dieses Artikels nicht erfüllen.

Artikel 39 - Zahlung

1. Fruitmasters Holland ist berechtigt, die Zahlung einer Rechnung auszusetzen, falls der Lieferant Fruitmasters Holland nicht nachgewiesen hat, dass er allen Personen, die von ihm bei der Durchführung der Tätigkeiten eingesetzt wurden, das Gehalt ausbezahlt hat, bzw. nicht nachgewiesen hat, dass die für diese Personen zahlbaren Beiträge (bzw. Vorauszahlungsbeträge), Lohnsteuern, einkommensabhängigen Beiträge aufgrund des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes bzw. die Umsatzsteuer abgeführt wurden, bzw., dass der Lieferant nach Ansicht von Fruitmasters Holland nicht ausreichend glaubhaft gemacht hat, dass der Lieferant dies erfüllen wird.
2. Fruitmasters Holland ist berechtigt, die vom Lieferanten in Bezug auf die Arbeit zu bezahlenden Beiträge (bzw. Vorauszahlungsbeträge), Lohnsteuern, einkommensabhängigen Beiträge aufgrund des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes bzw. die Umsatzsteuer, wofür Fruitmasters Holland aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Kettenhaftung bzw. des niederländischen Gesetzes zur Entleiherhaftung gesamtschuldnerisch haftbar ist oder sein könnte, einzubehalten und im Namen des Lieferanten direkt an die betreffenden Instanzen zu bezahlen oder diese Beiträge (bzw. Vorauszahlungsbeträge), Lohnsteuern, einkommensabhängigen Beiträge aufgrund des niederländischen

- Krankenversicherungsgesetzes bzw. die Umsatzsteuer an den Lieferanten durch Einzahlung auf dessen Sperrkonto bzw. in das vom Lieferanten beim niederländischen Steueramt gehaltene Depot zu bezahlen.
3. Fruitmasters Holland ist berechtigt, die einzubehaltenden bzw. zu überweisenden Beiträge (bzw. Vorauszahlungsbeträge), Lohnsteuern, einkommensabhängigen Beiträge aufgrund des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes bzw. die Umsatzsteuer, wofür Fruitmasters Holland aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Kettenhaftung bzw. des niederländischen Gesetzes zur Entleiherhaftung gesamtschuldnerisch haftbar ist oder sein könnte, zu ändern, falls Fruitmasters Holland aufgrund der zur Verfügung stehenden Angaben zur Ansicht gelangen kann, dass der Lieferant einen höheren Betrag für die Beiträge (bzw. Vorauszahlungsbeträge), Lohnsteuern, einkommensabhängigen Beiträge aufgrund des niederländischen Krankenversicherungsgesetzes bzw. die Umsatzsteuer zu bezahlen hat, als der Lieferant angegeben hat. Fruitmasters Holland informiert den Lieferanten über diese Änderung.
